

BUNDESGERICHTSHOF

2016 051

BESCHLUSS

IV ZB 367/65

in der Entschädigungssache

des Landes B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in B [REDACTED],
F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Frau Philippine H [REDACTED] geb. B [REDACTED] in K [REDACTED]-M [REDACTED],
Z [REDACTED] (Israel),

Klägerin und Beschwerdegegnerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 22. Oktober 1965
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin, den Parteien an Verkündungs Statt am 31. März 1965 zugestellt, wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat der aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängten Klägerin wegen Schadens im beruflichen Fortkommen für die Zeit vom 1. Januar 1959 an eine Berufsschadensrente zuerkannt. Deren Höhe hat es auf Grund einer Kapitalentschädigung bestimmt, die sich bei einer Einstufung in den mittleren Dienst und einem vom 1. Mai 1933 bis zum 31. August 1957 dauernden Entschädigungszeitraum errechnet, und der in § 92 Abs. 2 BEG vorgesehene Versorgungszuschlag nicht hinzugefügt ist. Die von dem beklagten Land gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Die sofortige Beschwerde ist der Auffassung, daß das Ende des Entschädigungszeitraums auf den 5. Oktober 1941, den Tag der Eheschließung der Klägerin, habe angesetzt werden müssen, da die Klägerin damit den Mittelpunkt ihres Lebens in der Ehe gefunden habe.

Das Berufungsgericht hat jedoch festgestellt, daß der Ehemann der Klägerin nur ein geringes Einkommen gehabt habe und die Klägerin gezwungen gewesen sei, zum Unterhalt der Ehepartner durch eine entgeltliche Tätigkeit beizutragen; sie habe sich auch nach der Eheschließung laufend und mit Erfolg um Arbeit bemüht, jedoch daraus nur geringe Einkünfte erzielt, erst im September 1957 sei es ihr gelungen, für eine gewisse Dauer eine Tätigkeit als Sekretärin bei der URÖ, anschließend bei einem Eisenwerk zu finden.

Diese Feststellungen ergeben, daß die Voraussetzungen, von denen nach Maßgabe der Neufassung des § 75 BEG durch Art. I Nr. 44 SG für eine verheiratete Verfolgte die Beendigung des Entschädigungszeitraums abhängt, jedenfalls vor dem 1. September 1957 noch nicht vorlagen. Die Rechtslage, die sich insoweit durch das BEG-Schlußgesetz geändert hat, ist durch das Urteil des Senats vom 13. Oktober 1965 - IV ZR 223/64 - hinreichend geklärt.

Es braucht nicht dazu Stellung genommen zu werden, ob der Klägerin auf Grund der Vorschriften des BEG-Schlußgesetzes ein weitergehender als der ihr bisher zuerkannte Entschädigungsanspruch zusteht. Der Vorschrift des Art. III Nr. 2 Abs. 6 SG, nach der der Anspruch nach Maßgabe des Art. I SG festzusetzen ist, wenn in einem bei Verkündung des Gesetzes anhängigen Verfahren noch keine Entscheidung ergangen ist, ist nicht dahin zu verstehen, daß auch auf



Grund einer vom beklagten Land eingelegten Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision der Revisionsrechtszug nur zu dem Zweck der Festsetzung der erweiterten Leistungen in dem gegenwärtigen Verfahren eröffnet werden müßte. Das ist jedenfalls dann nicht notwendig, wenn, wie es hier der Fall ist, anzunehmen ist, daß der Beschluß über die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde innerhalb von 3 Monaten nach der Verkündung des Schlußgesetzes zugestellt und deshalb das Berufungsurteil innerhalb der Dreimonatsfrist des Art. III Nr. 2 Abs. 2 SG rechtskräftig wird. Die Klägerin hat dann die Möglichkeit, gegebenenfalls ihre weitergehenden Ansprüche nach Maßgabe dieser Vorschrift geltend zu machen.

Die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision auf Grund der sofortigen Beschwerde des beklagten Landes liegen nicht vor, so daß das Rechtsmittel zurückzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg